

Anträge der 3. Tagung der 13. Kirchensynode

1. Übersicht

Alle Anträge, die in der 3. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHn, 27.-29.4.2023 gestellt und beschlossen (s. 3.) oder zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden. (Nicht aufgeführt werden zurückgezogene oder erledigte Anträge.)

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
		2. Abkürzungsverzeichnis Synode		2
2.2; 3.1; 3.4; 3,5; 9.5 (15.2; 15.13)	2.2; 3.1; 3.4; 3,5; 9.5 (15.2; 15.13)	3. Aufträge an Kirchenleitung – beschlossene Anträge	Drs. 05/23; 07/23; 10/23; 28/23; 19/23 (sowie Drs. 24/23 DA und 38/23 DA)	3 - 6
		4. Überwiesene Anträge		
2.2	2.2	Bericht der Kirchenleitung	Drs. 05/23 und 05-1/23	6 - 10
3.1	3.1	ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHn	Drs. 07/23	10 - 12
3.4	3.4	ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Neues ermöglichen – Veränderungen erproben	Drs. 09/23	12 - 15
4	4	Bericht der Kirchenleitung zur Evaluation der Gemeindeübergreifenden Trägerschaften von Kitas (GÜT)	Drs. 11/23	15 - 16
5	5	Bericht der Diakonie Hessen	Drs. 12/23	16
8.1	8.1	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume	Drs. 14/23	16 - 18
9.1	9.1	ekhn2030 – Beschluss zum Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“	Drs. 39/22, Drs. 16/23 B und 16-1/23 B	18 - 20
15	15	5. Dekanatsanträge	Drs. 23/23, 24-27/23 sowie 31-37/23, 39-45/23	20 - 48

2. Abkürzungen

Abkürzung	Name
DA	Dekanatsantrag
Drs.	Drucksache
AGV	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
AKG	Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
JuBEL	Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KS	Kirchensynode
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung
KVVG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KVerw	Kirchenverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Aufträge an die Kirchenleitung (beschlossene Anträge)

zu TOP	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
2.2	14	Klaus Neumeier	Die Synode möge beschließen: Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage von Ergebnissen bezüglich der Aufarbeitung ungeklärter Buchungsvorgänge in den Regionalverwaltungen zur 4. Tagung der 13. KS im Herbst 2023. Dabei ist insbesondere anzugeben: - der Stand der Auf- und Abarbeitungen der ungeklärten Buchungsvorgänge - wie mit ggf. weiterhin ungeklärten Vorgängen umgegangen werden soll - inwieweit Dritte (Kirchengemeinden, Dekanate, Einrichtungen, weitere) konkret betroffen sind - welche Konsequenzen gezogen wurden/werden, um zukünftige ungeklärte Buchungsvorgänge zu vermeiden - ob und in welcher Höhe zusätzliche Kosten entstanden sind oder entstehen werden
3.1	28 – A (B s.u. 2. Überweisungen)	Klaus Neumeier	Die Synode möge beschließen: A: Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030 unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio EUR anzupassen ist. B: Die Synode möge als Materialantrag an die Kirchenleitung weitergeben: Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Kontakt mit den Nachbarkirchen und auf Ebene der EKD alle Möglichkeiten für Fusionen und Synergien auszuloten und anzubahnen und in der Kirchensynode darzulegen. Begründung: Wo stehen wir im Frühjahr 2023 mit dem Prozess ekhn2030 – sieben Jahre vor dem Zieldatum? Erste Aussage: Wir haben viel erreicht für die komplette Neugestaltung der Basisebene unserer Kirche. Die Rahmenbedingungen und Leitplanken sind geschaffen, es kann umgesetzt werden. Zweite Aussage: Die Parameter verändern sich und wir müssen nachjustieren: 3,1% Rückgang der Gemeindemitglieder in 2022 werden leider kein Einmalergebnis sein. Anders als beim Prozessbeginn von ekhn2030 gedacht ist die Zahl von ca. 1,5% Rückgang pro Jahr leider nicht mehr realistisch und wir schrumpfen deutlich schneller und stärker als erwartet. Und gemäß Drs. 05-1/23 sind trotz der positiven Kirchensteuerergebnisse „die Zuwächse ... unterhalb der Inflationsrate. Die Ergebnisse der zweiten Jahreshälfte (2022) ... lagen unterhalb der zuvor gebildeten Erwartungen.“

			Dritte Aussage: Ich habe beobachtet, dass wir im Alltagsgeschäft schnell den größeren Überblick verlieren. Der Blick auf die Zahlen weniger Jahre gaukelt uns vor, dass wir doch mit ein wenig Abbau hier und da irgendwie zurechtkommen. Ich möchte daher unseren Blick weiten und nicht nur auf die Bemessungszahlen von 2021 schauen, die in ekhn2030 ja in der Regel zugrunde gelegt werden. Beispiel meines Nachbarschaftsraums Bad Vilbel: In den vier Jahrzehnten seit etwa 1990 bis 2030 werden wir die Hälfte der Kirchenmitglieder verloren haben und die Hälfte der hauptamtlichen Stellen im Verkündigungsdienst. Das gilt ebenso für die Gesamtkirche: Das betrifft ja nicht nur uns! Auch manche gesamtkirchlichen Ämter wurden gestrichen und die Arbeit neu sortiert. Vor allem aber gilt: Die Dekanate als neue starke mittlere Ebene wurden erheblich ausgeweitet und die Regionalverwaltungen ebenso – massiv ausgeweitet trotz der EKHN-Mitgliedszahlen und des Stellenabbaus vor Ort um rund 50% in vier Jahrzehnten! Vierte Aussage: Noch ein kurzer Blick über den Tellerrand in die Anglikanische Kirche: Das Headquarter der Anglikanischen Weltkirche in Canterbury ist deutlich kleiner als unser Paulusplatz, Headquarter einer deutschen Regionalkirche. Der Bistumssitz selbst in der Erzdiözese York ist deutlich kleiner als eine Dekanats- und Regionalverwaltung. Fünfte Aussage: Vor Ort erleben wir mit der Veränderung der Parochie zum Nachbarschaftsraum einen Epochenwechsel, wie wir ihn seit dem 19. Jahrhundert nicht hatten. Das muss auch für unsere Gesamtkirche einschließlich Kirchenleitung und Verwaltung gelten: Wir brauchen einen Epochenwechsel. Das Konsistorium des 19. Jh. muss (!) Geschichte sein. Wir müssen eine Vision einer ganz schlanken Kirche entwickeln. Als EKHN werden wir das alleine nicht schaffen. Kirchenfusionen und EKD- weite Lösungen werden bis vielleicht 2040 unerlässlich sein. Aktuelle Folgerungen für unseren Prozess ekhn2030: In Gemeinden und Nachbarschaftsräumen verringern sich die Zuweisungen automatisch, da sie sich unmittelbar an den Mitgliedszahlen orientieren. Zum Teil gilt das auch für die Dekanate. Ansonsten aber nirgendwo. Da müssen wir sozusagen manuell nachsteuern: Das Sparziel von 20% muss angehoben werden. Die Nachbarkirche in Kurhessen-Waldeck stellt sich wohl auch gerade auf höhere Sparziele ein. Unsere EKHN-Prognose der Mitgliedschaftszahlen geht von einem Rückgang von 2020-2030 um 26,5% aus – nur bis 2030! Daraus ergibt sich doch sehr klar: Ein Sparkorridor von 15% bis 30% hat sich überholt. Der neue Korridor muss lauten: 25-30%. Das muss für alle, wirklich für alle Bereiche unserer Kirche gelten, die sich nicht automatisch an den Mitgliederzahlen orientieren. Es geht nicht anders und nur so haben wir auch eine einigermaßen funktionierende Gleichbehandlung der verschiedenen Ebenen in unserer Kirche, die uns ja immer wichtig ist. Und diese neue komplette Sparliste für wirklich alle Bereiche brauchen wir dringend. Das war doch vor drei Jahren der Ausgangspunkt des ganzen Prozesses: eine Prioritäten- und eine Posterioritätenliste der Kirchenleitung, damit wir als Synode einen Gesamtüberblick bekommen, um dann auch wirklich entscheiden zu können.
3.4	12 – Beschluss- ziffer 1 <i>(Beschluss- ziffern 2+3 als Material</i>	Dieter Eller	Die Synode möge beschließen: 1. Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen um 400.000 € gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt. 2. Die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen erfolgt künftig in enger Anbindung an das Zentrum Bildung und Gesellschaft. Auf die Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum wird verzichtet. 3. Die in Drucksache 10/23 zur Streichung vorgeschlagene Stelle der Geschäftsführenden Pfarrerin bleibt dem Verband erhalten.

	überwiesen. s.u. 3.4 und 9.1)		Begründung: Mit der Drucksache 16/23 B bringt der Theologische Ausschuss einen Beschlussvorschlag zum Bericht des Arbeitspaketes 9 (ekhn2030) ein, der für die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V. eine Minderung der Zuwendungen der EKHN um ca. 75 % vorsieht. Der Zuschuss von 644.700 € im Jahr 2021 soll um 400.000 € gekürzt werden. Für weitere 100.000 – 120.000 € soll im fusionierten Zentrum Bildung und Gesellschaft eine neue Fachstelle für die Frauenarbeit errichtet werden. Lediglich die verbleibenden Mittel in Höhe von 100 – 120.000 € stehen dem Verband für die Arbeit künftig noch zur Verfügung. Mit einer Zuwendung in dieser Höhe ist der Verband nicht mehr arbeitsfähig. Durch den Verzicht auf die Errichtung einer neuen Stelle im Zentrum Bildung und Gesellschaft bleibt dem Verband, trotz gravierender Einschnitte ein Stück eigener Fachlichkeit erhalten. Durch einen Zuschuss in Höhe von 244.700 € und dem Erhalt der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin bleibt der Verband zumindest eingeschränkt arbeitsfähig.
3.5	04 – ohne Klammer beschlossen	Gundi Bäßler	Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, mittels geeignetem Rechtsinstrument (Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift...) die Ausnahmehoption aus § 8 Abs. 2 GBEPG zur Gewährung von gesamtkirchlichen Bauzuweisungen für Kindertagesstätten und Kindergärten über den 01. Januar 2028 hinaus Anwendung finden zu lassen, wo es aufgrund der Rechtslage des Bundeslandes nicht gelingt, die finanziellen Baulasten der Einrichtungen auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen. Begründung: Die rechtliche Lage in Rheinland-Pfalz erfordert ein gesondertes Vorgehen im Vergleich zur Rechtslage im Bundesland Hessen. Das sog. Gute-KiTa-Gesetz stellt auch an die Gebäudeausstattung veränderte, höhere Anforderungen. Während die Personalkosten und die Sachkosten vom Land Rheinland-Pfalz zu tragen sind, obliegt die Übernahme der Gebäudekosten der jeweiligen Kommune. Die Verhandlungen auf Landesebene sind gescheitert. In der Folge muss jeder Träger mit der zuständigen Kommune individuelle Vereinbarungen aushandeln. Die Vorgaben des § 8 Abs. 1 GBEPG erweisen sich dabei als Hemmschuh. Die Verhandlungsbereitschaft der Kommunen wird als äußerst gering erfahren. Diese sehen die Übernahme der Gebäude ab 2028 auf sich zukommen. Wird der Investitionsbedarf aufgrund der neuen Rechtslage durch das Gute-KiTa-Gesetz nicht erfüllt, droht der Verlust der Betriebsgenehmigung. Eine Ausweitung der Ausnahmemöglichkeiten, wie beantragt, erleichtert die Verhandlungen und wirkt dem drohenden Verlust von kirchlicher Trägerschaft entgegen. Kinder sind die Zukunft. Gemeinwesenarbeit im Bereich der Jüngsten senkt Hemmschwellen, erleichtert Zugang zu christlichen, kirchlichen, diakonischen Themen auch für die Familien der Kinder. Von den 2600 Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz befindet sich fast die Hälfte in freier Trägerschaft: 677 katholisch, 409 evangelisch und 201 in nicht kirchlicher Trägerschaft.

9.5	45	Christian Heß	Die Synode möge beschließen: Die Synode nimmt die Drucksache 19/23 zur Kenntnis und lehnt den vorgelegten Beschlussvorschlag Nummer 1 ab. Die Synode spricht einen Prüfauftrag an die Kirchenleitung aus: Die Kirchenleitung soll den Verkauf der Immobilie des Klosters Höchsts (ausschließlich Kirche) prüfen und mehrere Szenarien vorlegen. Dabei sollen auch das Szenario des Betriebs des Tagungshauses als Minderheitseigner oder anderweitig Nutzungsberechtigter gemeinsam mit einem Partner geprüft werden, womit eine Teilnutzung ohne eigene Investitionen möglich werden soll.
15.2	Drs. 24/23 DA	Dekanat Mainz	Diskriminierungsfreie Adressierung von kirchlichen Druckerzeugnissen → Seite 24
15.13	Drs. 38/23	Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Evaluation des Prozesses Grundsteuererklärung → Seite 38

4. Überwiesene Anträge

zu TOP	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
2.2	02	Klaus Neumeier	Die Synode möge beschließen: Die Bestrebungen der Kirchenleitung der EKHN zur Ermöglichung eines Theologiestudiums mit Abschluss Master/kirchliches Examen/Fakultätsexamen innerhalb der Regelstudienzeit unter Einbeziehung der Kenntnisse alter Sprachen wird von der Kirchensynode unterstützt. Eine zeitnahe Weiterentwicklung des Studiums in diesem Sinne wird dringend erbeten und die Kirchenleitung aufgefordert, mit den bzw. einzelnen theologischen Fakultäten das Gespräch hierzu aufzunehmen. Zu stärken sind dabei die Auseinandersetzung der Studierenden mit theologischen Gegenwartsfragen und der weltweiten Ökumene. Begründung: Studierende benötigen in aller Regel zum großen Teil außerordentlich lange für den Abschluss des Universitätsstudiums. Dies liegt zu einem großen Teil daran, dass kaum noch Studierende mit altsprachlichen Kenntnissen das Theologiestudium aufnehmen. Hier ist den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Zudem sind die geschichtlich orientierten Studieninhalte zu überdenken zugunsten theologischer Gegenwartsfragen (Friedensethik, Anfang und Ende des Lebens und die damit verbundenen individualetischen Fragestellungen, Religiosität und postmoderne Gesellschaft, Dialog mit anderen	KL, ThA, JuBEL (Material)

			Wissenschaften u.a.m.) sowie der Auseinandersetzung mit der weltweiten Christenheit und anderen Religionen.	
2.2	03	Klaus Neumeier	Die Synode möge beschließen: Die Veränderungen der Vikariatszeit mit stärkerer Berücksichtigung der Familiensituation vieler Vikar*innen werden begrüßt. Zugleich ist in einem weiteren Schritt die Gesamtdauer des Vikariats kritisch zu überprüfen sowie die Umwandlung des Spezialvikariats zu einem fakultativen Angebot. Berufsbegleitende Fortbildungsangebote in den ersten Amtsjahren sind parallel dazu inhaltlich und zeitlich auszubauen. Die Kirchenleitung wird ermutigt, die zweite Ausbildungsphase konzeptionell umfassend neu zu denken. Begründung: Die Gesamtdauer der Berufsausbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer ist mit in aller Regel über 10 Jahren deutlich zu lang und so nachweisbar für viele junge Menschen nicht attraktiv. Veränderungen des Universitätsstudiums müssen sich auch in der praktischen Ausbildungsphase fortführen. Analog zu anderen akademisch und gesellschaftlich hoch anerkannten Berufsausbildungen könnten Teile des Vikariats berufsbegleitend in die ersten Amtsjahre verlegt werden.	KL, ThA, JuBEL (Material)
2.2	10	Johannes Diehl und Michael Dietrich	Antrag an die Kirchensynode zur Zuweisungsverordnung der EKH: Schaffung von Anreizen zur Vermietung bzw. anderer entgeltlicher Vergabe kirchlicher Räume an Dritte Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung dahingehend beauftragt, dass zur Förderung der Nutzung von kirchlichen Räumen durch Dritte Anreize für Vermietungen und für die entgeltliche Überlassung von Räumen geschaffen werden. Solche Anreize verstärken nicht nur die Finanzierung, sondern befördern auch die Gemeinwesenorientierung unserer Kirche. Kirchengemeindliche Räume sollen nicht leerstehen. Die Kirchensynode empfiehlt der Kirchenleitung, die Zuweisungsverordnung der EKH dahingehend zu novellieren, dass künftig maximal 50 % der angemieteten Flächen von der Zuweisungsberechnung bzw. maximal 50 % der durch Vermietung oder entgeltliche Bereitstellung von Räumen an Dritte erzielten Einnahmen an der Gebäudezuweisung in Abzug gebracht werden. So werden Anreize für eine zivilgesellschaftliche Nutzung der Räume geschaffen und die Gemeinwesenorientierung unserer Kirche gestärkt.	KL, FA, AKG (Material)

			Begründung: 1. Rechtliche Ausgangslage Gemäß § 3 Abs. 1 ZVO (Zuweisungsverordnung der EKHN) werden zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen (Kirchen und Versammlungsflächen) Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, der Zahl und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten. Kirchengemeindliche Räume, die in Folge einer Vermietung oder Bereitstellung an Dritte nicht mehr oder nur noch teilweise für die kirchengemeindliche Arbeit zur Verfügung stehen, werden aus der Gebäudezuweisung herausgerechnet. Auch bei Maßnahmen der großen Bauunterhaltung ist gem. § 3 Abs. 2 ZVO eine Verringerung des Bemessungssatzes für die Zuweisung insbesondere dann statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus der Vermietung von Räumen verfügt. Die Kosten für die Bewirtschaftung und die Kosten für die kleine und große Bauunterhaltung bzw. die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage müssen entsprechend ganz oder teilweise aus Mieteinnahmen und Nutzungsentgelten finanziert werden. Dieses Verfahren reduziert die Anreize für Kirchengemeinden, ihre Räume an Dritte zu vermieten. Für die Zukunftsfähigkeit von Kirchengemeinden und im Gesamtinteresse einer Stärkung der Gebäudefinanzierung der Kirche sollten hier aber gezielt Anreize geschaffen werden. Der Vorteil externer Einnahmen durch eine Vermietung sollten daher zukünftig zwischen Kirchengemeinde und Gesamtkirche aufgeteilt werden. 2. Zukunftsperspektive: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau muss sich von manchem, was Mittel bindet, trennen, um auch in Zukunft Bewegungsspielräume für die kirchliche Arbeit zu erhalten. Dazu ist der Reformprozess ekhn2030 angestoßen worden mit dem Ziel, eine aktive und attraktive Kirche - offen und öffentlich und in vielfältiger Weise nah bei den Menschen - zu bleiben. Nach den Entscheidungen der Kirchensynode sind im Rahmen von ekhn2030 die Flächen für Gemeindearbeit erheblich zu reduzieren. Die kirchliche Arbeit der EKHN soll sich sowohl an den Mitgliedern als auch am Gemeinwesen ausrichten. Gemeinwesenorientierung bedeutet unter anderem, die Kooperation mit anderen Partnern zu stärken. Das gilt auch für die Nutzung der zukünftig vorhandenen und über Zuweisungen mitfinanzierten Gebäudeflächen. Ziel muss es sein, dass kirchliche Räume möglichst nicht leerstehen, sondern im Rahmen einer Gemeinwesenorientierung gemeinsam mit anderen genutzt oder/und für Externe zur Verfügung gestellt werden. Hierbei geht es in den seltensten Fällen um eine Vermietung an gewinnorientierte Organisationen zu marktüblichen Preisen. In der Regel geht es um eine entgeltliche Bereitstellung für Gruppen der Zivilgesellschaft wie gemeinnützige Vereine oder Non-Government/Non-Profit-Organisationen.	
--	--	--	--	--

			Die Dekanatssynode Darmstadt bittet darum, dass die Zuweisungsverordnung der EKHN dahingehend novelliert wird, dass für Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige zuweisungsberechtigte kirchliche Immobilieneigentümer finanzielle Anreize für die Vermietung und Bereitstellung von Räumen im Rahmen der Gemeinwesenorientierung unserer Kirche gemacht werden. Es wäre falsch, wenn Räume nicht vermietet würden, weil die dadurch erzielten Einnahmen gänzlich an der Zuweisung abgezogen würden bzw. die vermieteten Flächen zu 100 % in der Zuweisungsberechnung in Abzug gebracht werden. Dann würden Gemeinden und andere kirchliche Eigentümer es womöglich vorziehen, weiterhin die Zuweisung für wenige genutzt Räume in Anspruch zu nehmen und den Absprache- und Verwaltungsaufwand für eine Nutzung durch Dritte zu vermeiden. Wenn künftig bei einer Vermietung maximal 50 % von der Gebäudezuweisung in Abzug gebracht würden, würden Anreize zum Vermieten geschaffen und gleichzeitig würde die Gesamtkirche in einem angemessenen Maß Einsparungen erzielen.	
2.2	11	Johannes Diehl und Michael Dietrich	Antrag an die Kirchensynode zu zinslosen Krediten für die Untersuchung einer wirtschaftlichen Gebäudeentwicklung im Rahmen des Gebäudeentwicklungs- und Konzentrationsprozesses Die Synode möge beschließen: Im Rahmen des Gebäudeentwicklungsprozesses unterstützt die Gesamtkirche ab sofort auch die Untersuchung alternativer und zukunftsweisender Nutzungskonzepte von Grundstücken und Gebäuden mit dem Fokus der inhaltlichen und wirtschaftlichen Immobilienentwicklung, im Einzelfall auch unter Einbeziehung externer Umsetzungspartner. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Möglichkeit einer Finanzierung durch zinslose Kredite zu prüfen, ggfs. auch eine Finanzierung durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung. Begründung: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht vor umfassenden Veränderungen durch den Konzentrationsprozess ekhn 2030. Unter anderem ist vorgesehen, rund 40 % der Versammlungsflächen sowie bis zu 10 % der Kirchengebäude nicht mehr über Zuweisungen zu finanzieren. Das bedeutet, dass sich für Grundstücke und Gebäude die Frage der zukünftigen Nutzung, der Veräußerung oder der Verpachtung stellt. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Dritten (Investoren) denkbar. Ein wesentliches Ziel der zu treffenden Entscheidungen ist es, kirchliches Vermögen zu erhalten und nachhaltig Erträge zu generieren, die der kirchlichen Arbeit zugutekommen. In der Regel stehen die Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden. Die EKHN hält für die Kirchengemeinden im Rahmen von ekhn 2030 umfangreiche Unterstützung bereit. So stehen über die Dekanate Mittel des Transformationsbudgets zur Verfügung und regionale Transformationsbegleiter/innen können bei der Umstrukturierung beraten.	KL, BA, FA, VA, AKG (Material)

			Der Gebäudekonzentrationsprozess wird von der gesamtkirchlichen Bauabteilung begleitet. Am Ende dieses Prozesses steht die Entscheidung des Dekanatssynode, welche Flächen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets noch zuweisungsberechtigt sind. Bei der Konzeption des Gebäude-Konzentrationsprozesses wurden allerdings die speziellen Herausforderungen im Bereich der Immobilienentwicklung nicht ausreichend bedacht. Alternative planerische und bauliche Nutzungen für Grundstücke und Gebäude können zwar angedacht werden. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen können aber keine umfassenden, in die Tiefe gehenden konzeptionellen und wirtschaftlichen Varianten untersucht und mit entsprechend umfänglichen immobilienwirtschaftlichen Berechnungen begleitet werden, schon gar nicht, wenn externe Partner in den Prozess eingebunden werden sollen. Um Abhilfe zu schaffen und detaillierte Wirtschaftlichkeitsrechnungen alternativer Nutzungsmodelle zu erstellen, bedarf es der Expertise und Mitarbeit professioneller Immobilienentwicklerinnen und Immobilienentwickler mit konzeptionellem und wirtschaftlichem Schwerpunkt. Diese Berufsgruppe ist im Gebäudekonzentrationsprozess derzeit nicht im Blick. Daher besteht aktuell die Gefahr, dass Chancen für inhaltliche Weiterentwicklungen verpasst und kirchliches Vermögen unter Wert veräußert oder verpachtet wird und mögliche Erträge für die kirchliche Arbeit oder wünschenswerte Anschlussnutzungen nicht vollumfänglich realisiert werden.	
3.1	28 B <i>(A s.o. 1. Aufträge an KL)</i>	Klaus Neumeier	Die Synode möge beschließen: A: Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030 unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio EUR anzupassen ist. B: Die Synode möge als Materialantrag an die Kirchenleitung weitergeben: Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Kontakt mit den Nachbarkirchen und auf Ebene der EKD alle Möglichkeiten für Fusionen und Synergien auszuloten und anzubahnen und in der Kirchensynode darzulegen. Begründung: Wo stehen wir im Frühjahr 2023 mit dem Prozess ekhn2030 – sieben Jahre vor dem Zieldatum? Erste Aussage: Wir haben viel erreicht für die komplette Neugestaltung der Basisebene unserer Kirche. Die Rahmenbedingungen und Leitplanken sind geschaffen, es kann umgesetzt werden. Zweite Aussage: Die Parameter verändern sich und wir müssen nachjustieren: 3,1% Rückgang der Gemeindemitglieder in 2022 werden leider kein Einmalergebnis sein. Anders als beim Prozessbeginn von ekhn2030 gedacht ist die Zahl von ca. 1,5% Rückgang pro Jahr leider nicht mehr realistisch und wir schrumpfen deutlich schneller und stärker als erwartet. Und gemäß Drs. 05-1/23 sind trotz der positiven	KL (Material)

		Kirchensteuerergebnisse „die Zuwächse ... unterhalb der Inflationsrate. Die Ergebnisse der zweiten Jahreshälfte (2022) ... lagen unterhalb der zuvor gebildeten Erwartungen.“ Dritte Aussage: Ich habe beobachtet, dass wir im Alltagsgeschäft schnell den größeren Überblick verlieren. Der Blick auf die Zahlen weniger Jahre gaukelt uns vor, dass wir doch mit ein wenig Abbau hier und da irgendwie zurechtkommen. Ich möchte daher unseren Blick weiten und nicht nur auf die Bemessungszahlen von 2021 schauen, die in ekhn2030 ja in der Regel zugrunde gelegt werden. Beispiel meines Nachbarschaftsraums Bad Vilbel: In den vier Jahrzehnten seit etwa 1990 bis 2030 werden wir die Hälfte der Kirchenmitglieder verloren haben und die Hälfte der hauptamtlichen Stellen im Verkündigungsdienst. Das gilt ebenso für die Gesamtkirche: Das betrifft ja nicht nur uns! Auch manche gesamtkirchlichen Ämter wurden gestrichen und die Arbeit neu sortiert. Vor allem aber gilt: Die Dekanate als neue starke mittlere Ebene wurden erheblich ausgeweitet und die Regionalverwaltungen ebenso – massiv ausgeweitet trotz der EKHn-Mitgliedszahlen und des Stellenabbaus vor Ort um rund 50% in vier Jahrzehnten! Vierte Aussage: Noch ein kurzer Blick über den Tellerrand in die Anglikanische Kirche: Das Headquarter der Anglikanischen Weltkirche in Canterbury ist deutlich kleiner als unser Paulusplatz, Headquarter einer deutschen Regionalkirche. Der Bistumssitz selbst in der Erzdiözese York ist deutlich kleiner als eine Dekanats- und Regionalverwaltung. Fünfte Aussage: Vor Ort erleben wir mit der Veränderung der Parochie zum Nachbarschaftsraum einen Epochenwechsel, wie wir ihn seit dem 19. Jahrhundert nicht hatten. Das muss auch für unsere Gesamtkirche einschließlich Kirchenleitung und Verwaltung gelten: Wir brauchen einen Epochenwechsel. Das Konsistorium des 19. Jh. muss (!) Geschichte sein. Wir müssen eine Vision einer ganz schlanken Kirche entwickeln. Als EKHn werden wir das alleine nicht schaffen. Kirchenfusionen und EKD-weite Lösungen werden bis vielleicht 2040 unerlässlich sein. Aktuelle Folgerungen für unseren Prozess ekhn2030: In Gemeinden und Nachbarschaftsräumen verringern sich die Zuweisungen automatisch, da sie sich unmittelbar an den Mitgliedszahlen orientieren. Zum Teil gilt das auch für die Dekanate. Ansonsten aber nirgendwo. Da müssen wir sozusagen manuell nachsteuern: Das Sparziel von 20% muss angehoben werden. Die Nachbarkirche in Kurhessen-Waldeck stellt sich wohl auch gerade auf höhere Sparziele ein. Unsere EKHn-Prognose der Mitgliedschaftszahlen geht von einem Rückgang von 2020-2030 um 26,5% aus – nur bis 2030! Daraus ergibt sich doch sehr klar: Ein Sparkorridor von 15% bis 30% hat sich überholt. Der neue Korridor muss lauten: 25-30%. Das muss für alle, wirklich für alle Bereiche unserer Kirche gelten, die sich nicht automatisch an den Mitgliederzahlen orientieren. Es geht nicht anders und nur so haben wir auch eine einigermaßen funktionierende Gleichbehandlung der verschiedenen Ebenen in unserer Kirche, die uns ja immer wichtig ist. Und diese neue komplette Sparliste für wirklich alle Bereiche brauchen wir dringend. Das war doch vor drei Jahren der Ausgangspunkt des ganzen Prozesses: eine Prioritäten- und eine Posterioritätenliste der	
--	--	---	--

			Kirchenleitung, damit wir als Synode einen Gesamtüberblick bekommen, um dann auch wirklich entscheiden zu können.	
3.4	05	Andreas Heidrich	Zu Drs 10/23: Die Synode möge beschließen, die 1,0 Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten im Frankfurter Bibelhaus als gesamtkirchliche Pfarrstelle zu erhalten. Begründung: Das Bibelmuseum stellt einen wesentlichen Berührungs- und Begegnungsort zwischen Kirche und Gesellschaft dar. Es ermöglicht Gemeindegruppen, Schülerinnen und Schülern, Konfirmandinnen und Konfirmanden auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Dauerausstellung einen erlebnisorientierten und medial ansprechenden Zugang zur Geschichte und Umwelt der Bibel. Es verdeutlicht den jüdisch-christlichen Horizont der einen Bibel durch eine anschauliche und sehr gut verständliche Präsentation. Außerdem eröffnet es Angehörigen verschiedener nichtchristlicher Religionen einen Zugang zum Heiligen Buch von Christinnen und Christen. Eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe als Inhaberin bzw. Inhaber der Stelle der Theologischen Referentin / des Theologischen Referenten bringt wesentliche Voraussetzungen mit, um das vorhandene hohe religions-und museumspädagogische Niveau des Bibelhauses zu gewährleisten. Sie oder er - verfügt über die notwendigen Kenntnisse von hebräischer und griechischer Sprache - ist mit den Grunderkenntnissen der biblischen Exegese vertraut - kann diese Erkenntnisse für Schüler*innen, Konfirmand*innen, Gemeindegruppen und nichtchristliche Besuchende so aufbereiten, dass sie verständlich und in die heutige Lebenswelt vermittelbar sind - wird in der Tradition des Bibelhauses einen dialogischen Ansatz im Gespräch mit den verschiedenen genannten Gruppen von Besuchenden pflegen und gestalten. Um die Zukunft des Bibelhauses als eines Leuchtturms in der Museumslandschaft des Rhein-Main-Gebietes und darüber hinaus zu gewährleisten, ist also die Besetzung der Stelle der Theologischen Referentin/ des Theologischen Referenten mit einer ordinierten Theolog*in absolut notwendig.	KL (Material), Mitberatung der Ausschüsse bis Beginn Sommerferien23
3.4	09	Anja Harzke	Die Synode möge beschließen: Eine Pfarrstelle für den Ev. Frauenverband zu erhalten. Begründung: Der Verband Evangelischer Frauen braucht eine Pfarrerin. Sie gewährleistet eine theologische und spirituelle Begleitung der vielfältigen Aufgaben des Verbandes. Der Verband hält zahlreiche Materialien für Gottesdienste, Andachten und Gemeindeprojekte bereit. Die Pfarrerin begleitet spirituell und seelsorgerlich Multiplikatorinnen. Sie fördert Ehrenamtliche dahingehend, Gottesdienste, Projekte und Gemeindeveranstaltungen eigenverantwortlich durchzuführen. Damit entlastet sie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.	KL (Material), Mitberatung der Ausschüsse bis Beginn Sommerferien23

			Der Verband bezieht Stellung zu gesellschaftlich brisanten Themen (z.B. Gewalt gegen Frauen, Schwangerschaftsabbruch, Menschenhandel). Für solche Stellungnahmen braucht es eine qualifizierte theologische Reflexion. Die Pfarrerin trägt eine kirchliche Stimme zu frauenspezifischen Themen in Gesellschaft und Politik ein. Sie pflegt Kooperationen auf Länder- und Bundesebene und hat eine hohe öffentliche Relevanz. Die Pfarrerin des Verbandes nimmt vom Auftrag her die Expertise von Frauen, Genderfragen und verschiedene Ansätze feministischer Theologie in den Blick und bringt sie in die kirchlichen und gesellschaftlichen Debatten ein. Die Pfarrstelle beim Verband wäre noch die einzig verbliebene Pfarrstelle in unserer Kirche mit diesem Auftrag. Alle anderen Stellen sind bereits oder werden in absehbarer Zeit wegfallen. Auch aus diesem Grund befürwortet der AGV den Erhalt der letzten Pfarrstelle beim Frauenverband.	
3.4	12, Ziffer 3 <i>(Ziffer 1 beschlossen, s.o. 1. Aufträge; Ziffer 2 s.u. 9.1)</i>	Dieter Eller	Die Synode möge beschließen: 1. Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen um 400.000 € gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt. 2. Die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen erfolgt künftig in enger Anbindung an das Zentrum Bildung und Gesellschaft. Auf die Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum wird verzichtet. 3. Die in Drucksache 10/23 zur Streichung vorgeschlagene Stelle der Geschäftsführenden Pfarrerin bleibt dem Verband erhalten. Begründung: Mit der Drucksache 16/23 B bringt der Theologische Ausschuss einen Beschlussvorschlag zum Bericht des Arbeitspaketes 9 (ekhn2030) ein, der für die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V. eine Minderung der Zuwendungen der EKHN um ca. 75 % vorsieht. Der Zuschuss von 644.700 € im Jahr 2021 soll um 400.000 € gekürzt werden. Für weitere 100.000 – 120.000 € soll im fusionierten Zentrum Bildung und Gesellschaft eine neue Fachstelle für die Frauenarbeit errichtet werden. Lediglich die verbleibenden Mittel in Höhe von 100 – 120.000 € stehen dem Verband für die Arbeit künftig noch zur Verfügung. Mit einer Zuwendung in dieser Höhe ist der Verband nicht mehr arbeitsfähig. Durch den Verzicht auf die Errichtung einer neuen Stelle im Zentrum Bildung und Gesellschaft bleibt dem Verband, trotz gravierender Einschnitte ein Stück eigener Fachlichkeit erhalten. Durch einen Zuschuss in Höhe von 244.700 € und dem Erhalt der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin bleibt der Verband zumindest eingeschränkt arbeitsfähig.	KL (Material), Mitberatung der Ausschüsse bis Beginn Sommerferien23
3.4	20	Holger Kamlah	Die Synode möge beschließen:	KL (Material), Mitberatung der Ausschüsse bis

			Dass eine Stelle für Theologische Leitung im Evangelischen Regionalverband nach der Kürzung der gesamtkirchlichen Pfarrstelle im gleichen Umfang (30% von A14) finanziell gefördert wird, wie die theologischen Leitungsstellen der Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen. Begründung: Der Ev. Regionalverband akzeptiert die Kürzung der gesamtkirchlichen Pfarrstelle, die als theologische Leitung die Diakonische Arbeit in Frankfurt und Offenbach maßgeblich gegenüber den Kommunen und beiden Stadtgesellschaften verantwortet. Mit diesem Antrag ist allerdings die Erwartung des verbunden, nicht schlechter gestellt zu werden, als diakonische Mitgliedsverbände des Diakonischen Werkes in Hessen, deren theologische Leitungen weiterhin mit 30% von A14 der Personalkosten unterstützt werden sollen. Das Haushaltsvolumen der Diakonischen Arbeit in Frankfurt und Offenbach ist etwa doppelt so groß wie das der Inneren Mission, die mit Ihren Einrichtungen wesentlich auch in Frankfurt vertreten ist und entspricht in etwa dem von Mission leben oder der Nieder Ramstädter Diakonie, die alle weiter eine anteilige Unterstützung für Theologische Leitung erhalten sollen.	Beginn Sommerferien23
3.4	25	Stefan Majer	Zu Drs 10/23: Die Synode möge beschließen, die 1,0 Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten im Frankfurter Bibelhaus als gesamtkirchliche Pfarrstelle zu erhalten. Ersatzweise möge die die Synode beschließen, die Möglichkeit der Besetzung der Stelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten im Frankfurter Bibelhaus mit einer Pfarrperson zu besetzen. Begründung: Das Bibelhaus ErlebnisMuseum stellt sowohl für die gemeindliche Arbeit mit Schüler*innen, Konfirmand*innen und viele weiteren Gruppen einen unverzichtbaren und überaus innovativen Ort der kirchlichen Bildungs- und Kulturarbeit, aber auch der Verkündigung dar. Auch für den Austausch von Kirche und Gesellschaft gibt es innerhalb der EKHn kaum einen anderen Ort, wo mit so einem schlanken Team und so viel Drittmitteln so erfolgreich gearbeitet wird. Auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Dauerausstellung und regelmäßigen Sonderausstellungen - wie aktuell der Ausstellung „Respekt! Samaritaner*innen in der Bibel und heute“ - wird ein erlebnisorientierter und medial ansprechender Zugang zur Geschichte und Umwelt der Bibel vermittelt. Das Bibelhaus verdeutlicht den jüdisch-christlichen Horizont der Einen Bibel durch eine anschauliche und sehr gut verständliche Präsentation. Außerdem eröffnet es Angehörigen verschiedener nichtchristlicher Religionen einen Zugang zum Heiligen Buch von Christ*innen. Eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe als Inhaberin bzw. Inhaber der Stelle der Theologischen Referentin / des Theologischen Referenten ist unverzichtbar für das theologische Profil	KL (Material), Mitberatung der Ausschüsse bis Beginn Sommerferien23

			des Bibelhauses. Kenntnisse der hebräischen und griechischen Sprache, Kenntnissen der biblischen Exegese und religionspädagogische Fähigkeiten sind erforderlich, um diese Erkenntnisse für Schüler*innen, Konfirmand*innen, Gemeindegruppen und nichtchristliche Besuchende so aufzubereiten, dass sie verständlich und in die heutige Lebenswelt vermittelbar sind. Um die Zukunft des Bibelhauses und die Chance für ein Drittmittel-basiertes Zukunftskonzept zu erhalten, ist sowohl die Stelle der Theologischen Referentin/ des Theologischen Referenten als auch ihre Besetzung mit einer/einem ordinierten Theolog*in unverzichtbar.	
3.4	36	Dieter Eller	Die Synode möge beschließen: Die im Beschlussvorschlag des ThA vorgesehene Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung für die Frauenarbeit wird zurückgestellt. Die dafür vorgesehenen Mittel verbleiben zunächst beim Verband der Evangelischen Frauen. Zentrum und Verband entwickeln, gemeinsam mit der geschäftsführenden Pfarrerin bis zum 31.12.2027 ein tragfähiges Konzept für die weitere Arbeit. Das Konzept wird der Kirchensynode in der Frühjahrstagung 2028 zur Entscheidung vorzulegen. Begründung: Die im Beschlussvorschlag des ThA und in der Vorlage der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kürzungen und die Streichung der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin im Verband der Evangelischen Frauen wurde vor den Einbringungen unzureichend kommuniziert. Die Nutzung der im Zentrum vorhandenen Kompetenzen und der Rückgriff auf die langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen des Verbandes ermöglichen die gemeinsame Entwicklung guter und tragfähiger Strukturen. Beide Perspektiven sind wichtig und müssen zusammengeführt werden.	KL (Material), Mitberatung der Ausschüsse bis Beginn Sommerferien23
4	15	Gerhard Schulze-Velmede	Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine Eingruppierung der Geschäftsführungen der GÜT, zumindest bei großen gemeindeübergreifenden Trägerschaften, nach E 12 zu ermöglichen. Begründung: In der Drucksache 11/23 (Evaluation der GÜT) wird auf Seite 37 unter der Überschrift „Qualifizierung und Förderung der Geschäftsstellen“ die Bedeutung der Geschäftsführungen für den Erfolg der GÜT besonders hervorgehoben. Dann heißt es, dass dies in der Vergütungsstruktur positiv zu berücksichtigen sei. Wörtlich wird dann gesagt: „Die vorgesehene Vergütung in der Vergütungsgruppe E 11 ist dabei mit Blick auf die Aufgaben, das erforderliche Kompetenzprofil und die Leitungsaufgabe vielfach nicht angemessen.“ Diese Erkenntnis aus der Evaluation sollte zeitnah umgesetzt und eine Eingruppierung der Geschäftsführungen in E 12 zumindest in großen GÜT ermöglicht werden. Damit soll eine angemessene	KL, VA, JuBEL, AKG (Material)

			Vergütung erfolgen und gleichzeitig verhindert werden, dass qualifizierte Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen zu anderen Trägern wechseln.	
5	07	Dieter Eller	Die Synode möge beschließen: Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung darum, die Verhandlungen mit der EKKW über die künftigen Zuwendungen an die DH und mit dem RDW-HN gGmbH und dem DW Marburg-Biedenkopf so zu führen, dass die Kürzungen 15 % nicht übersteigen. Begründung: Der Bericht der DH weist auf die Folgen der landeskirchlichen Einspar- und Veränderungsprozesse hin. Die Einsparungen führen zu partiellen Kürzungen der Leistungen der DH. Bei Kürzungen der Zuweisungen in Höhe von 30 %, wie von der EKKW vorgeschlagen, lassen sich zudem betriebsbedingte Kündigungen nicht vermeiden. Jede 3. Stelle der DH wäre von Kürzungen in dieser Höhe betroffen.	KL (Material)
8.1	22	Gerhard Schulze-Velmede	Die Synode möge beschließen: § 2e (2) wird wie folgt neu gefasst: Bei bis zu 14 gewählten und berufenen Mitgliedern des Leitungsorgans können bis zu drei, bei bis zu 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu vier und bei mehr als 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu fünf Mitglieder aus dem Verkündigungsteam entsandt werden. Begründung: Dieser Antrag übernimmt einen Beschluss des Verwaltungsausschusses, der sich eine höhere Präsenz der Mitglieder des Verkündigungsteams in den Leitungsorganen der Nachbarschaftsräume wünscht.	RA (F), ThA, VA, AKG (Material)
8.1	37	Klaus Neumeier	Die Synode möge beschließen: Artikel 13 (10) wird wie folgt ergänzt (und/oder sinngemäß an anderer Stelle: Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder im Kirchenvorstand muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Pfarrer*innen und anderer Mitglieder des Verkündigungsteams Begründung: In fusionierten Gemeinden oder Gesamtkirchengemeinden können sehr viele Pfarrpersonen und ggf. weitere Mitglieder des Verkündigungsteams Mitglieder im Kirchenvorstand sein. Dies kann ohne ergänzende Regelung ggf. die in unserer Kirche übliche Regelung außer Kraft setzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder eines Leitungsgremiums ehrenamtliche Mitglieder bzw. so genannte Laienmitglieder sein müssen.	RA (F), ThA, VA, AKG (Material)
8.1	39	Juliane Schüz	Die Synode möge beschließen die Kirchenleitung zu beauftragen, eine rechtsverbindliche Aussage zu folgenden 2 Fragen zu geben:	RA (F), ThA, VA, AKG (Material)

			- Ist die Mitarbeit der Hauptamtlichen in den Leitungsgremien der Ortsgemeinde, des Nachbarschaftsraums, des Dekanats und der Kirchensynode Arbeitszeit/Dienstzeit? - Kann die Übernahme von Leitungsverantwortung durch Mitarbeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums (zB des Nachbarschaftsraums) oder durch Übernahme des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes des Leitungsgremiums zu einer höheren Besoldung bzw. Höherstufung in der Entgeltabelle führen, da sich die Stellenbeschreibung / der Dienstauftrag damit verändert? Die Antwort möge zwischen Pfarrpersonen und Gemeindepädagoginnen und Kirchenmusikerinnen unterscheiden, aber für alle drei Berufsgruppen die eventuellen Veränderungen der Vergütung aufzeigen. Begründung zur zweiten Frage: In anderen Landeskirchen werden z.B. auch Pfarrpersonen, die im Leitungsteam arbeiten als „geschäftsführende Pfarrpersonen“ höher besoldet, als solche, die dies nicht tun. Ich wünsche mir dieses Ergebnis der Unterscheidung nicht, möchte aber geklärt haben, ob dazu ein Rechtsanspruch bestehen könnte. Daher bitte ich um die Darstellung der Auswirkung in Hinblick auf die Vergütung für alle drei Berufsgruppen.	
8.1	40	Juliane Schüz	Die Synode möge beschließen im Regionalgesetz §2 (e) die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder zu verändern. Hier sollte ein Korridor benannt werden, der es erlaubt, auf die individuellen Gegebenheiten im Nachbarschaftsraum und auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren. Statt bis zu 2, bis zu 3 und bis zu 4 könnte es heißen: 2-4; 3-5, 3-6. Ergänzend: Die Festlegung der Anzahl Hauptamtlicher im Leitungsgremium braucht die Zustimmung des/der Dekan/in. Die Formulierung „bis zu 2“ ist in jedem Fall zu streichen, da nicht weniger als 2 Hauptamtliche das Gremium begleiten sollten. Zur Begründung: Eine Korridorlösung hat für mich den Charme darin, dass die individuellen Gegebenheiten vor Ort beachtet werden können. Z.B. die Frage, wieviele Ehrenamtliche man für dieses Gremium findet und wieviele Hauptamtliche dann noch für ein gut funktionierendes Steuerungsgremium gebraucht werden. Durch die Notwendigkeit der Zustimmung des/der Dekanin für die festgelegte Anzahl ist die Möglichkeit gegeben einer Fehlentwicklung gegenzusteuern. Zur Höchstanzahl: Die nachbarschaftsräumlichen Leitungsteams erinnern eher an die früheren kleinen Dekanatssynoden als an die bisherigen Kirchenvorstände, daher wäre eine Orientierung an der Verhältnisbestimmung 2/3 Ehrenamtliche und 1/3 Hauptamtliche gut vorstellbar. Die genannte Höchstzahl der Hauptamtlichen wäre immer noch weniger als 1/3 der Gesamtanzahl.	RA (F), ThA, VA, AKG (Material)

8.1	41	Sebastian Ohly	Die Synode möge beschließen: Der vorliegende Gesetzesentwurf wird zur weiteren Bearbeitung an die Ausschüsse überwiesen, verbunden mit der Aufgabe, die vorliegende Gesetzesvorlage um mindestens folgende Punkte inhaltlich zu ergänzen: - Bildung und Zusammensetzung des Leitungsorgans eines Nachbarschaftsraums durch die einzelnen Gemeinden insbesondere im Fall einer Arbeitsgemeinschaft. Zur Begründung: Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Art und Weise, wie Mitglieder eines Verkündigungsteams in das Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums entsandt werden. Zugleich lässt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch offen, wie bzw. nach welchen Prinzipien und Regeln sich das Leitungsorgan überhaupt zusammensetzt.	RA (F), ThA, VA, AKG (Material)
8.1	42	Alexander Gemeinhardt	Die Synode möge beschließen: Der Theologische Ausschuss und – nach deren eigenem guten Ermessen – der Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie der Rechtsausschuss möge sich im Hinblick auf Fragen der Entwicklung und Begründung der Strukturen der Nachbarschaftsräume mit der Ordnung der Dienste und Ämter befassen im Sinne des Beitrags der Kammer für evangelische Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1996: „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“. (Materialantrag)	RA (F), ThA, VA, AKG (Material)
9.1	08	Anja Harzke	Die Synode möge beschließen: Die geplante vorgeschlagene Kürzung an den Verband Ev. Frauen um die Kosten einer Fachstelle zu reduzieren, die nach Aussage der Kirchenverwaltung (16/23B) einem neuen Zentrum zugeordnet werden soll. Begründung: Der AGV plädiert dafür, eine Fachstelle und eine Pfarrstelle im Verband zu erhalten. Der AGV hat ausführlich diskutiert, wie die wertvolle Arbeit des Verbandes Ev. Frauen fortgeführt werden kann. Die in 39/22 vorgeschlagenen Kürzungen kommen einer Zerschlagung des Verbandes gleich. Von bislang 7,22 Stellen innerhalb des Verbandes (ohne Pfarrstelle) würden nur noch 1,5 Stellen übrigbleiben. Die geplante enge Anbindung einer Fachstelle an ein neues Zentrum „Kindheit, Jugend Lebenswelten“ kann dem nicht entgegenwirken. Der AGV ist der Meinung, dass eine entsprechende Fachstelle im Verband wesentlich effektiver Themen aufgreifen und Impulse setzen kann, als eine Fachstelle in einem Zentrum. Die zahlreichen Gruppen und Einzelpersonen, die im Verband Mitglied sind, zeigen eine große Vernetzung des Verbandes, besonders auch in ländlichen Regionen. (174	KL (Material),

			Mitgliedsgruppen, 80 Kirchengemeinden, 15 Mitgliedsverbänden und 310 Einzelmitgliedern). Darüber hinaus pflegt der Verband auch viele außerkirchliche Kontakte und bringt so eine kirchliche Stimme in die Öffentlichkeit ein. Es gehört zur Geschichte des Verbandes der Ev. Frauen im Einvernehmen mit unserer Landeskirche, dass er die kirchliche Arbeit von Frauen für Frauen wesentlich unterstützt und begleitet und Impulse zu einer geschlechtergerechten Kirche und Gesellschaft setzt.	
9.1	12, Ziffer 2 (Ziffer 1 beschlossen, s.o. Aufträge, Ziffer 3 s.o. 3.4)	Dieter Eller	Die Synode möge beschließen: 1. Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen um 400.000 € gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt. 2. Die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen erfolgt künftig in enger Anbindung an das Zentrum Bildung und Gesellschaft. Auf die Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum wird verzichtet. 3. Die in Drucksache 10/23 zur Streichung vorgeschlagene Stelle der Geschäftsführenden Pfarrerin bleibt dem Verband erhalten. Begründung: Mit der Drucksache 16/23 B bringt der Theologische Ausschuss einen Beschlussvorschlag zum Bericht des Arbeitspaketes 9 (ekhn2030) ein, der für die Arbeit des Verbandes der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V. eine Minderung der Zuwendungen der EKHN um ca. 75 % vorsieht. Der Zuschuss von 644.700 € im Jahr 2021 soll um 400.000 € gekürzt werden. Für weitere 100.000 – 120.000 € soll im fusionierten Zentrum Bildung und Gesellschaft eine neue Fachstelle für die Frauenarbeit errichtet werden. Lediglich die verbleibenden Mittel in Höhe von 100 – 120.000 € stehen dem Verband für die Arbeit künftig noch zur Verfügung. Mit einer Zuwendung in dieser Höhe ist der Verband nicht mehr arbeitsfähig. Durch den Verzicht auf die Errichtung einer neuen Stelle im Zentrum Bildung und Gesellschaft bleibt dem Verband, trotz gravierender Einschnitte ein Stück eigener Fachlichkeit erhalten. Durch einen Zuschuss in Höhe von 244.700 € und dem Erhalt der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin bleibt der Verband zumindest eingeschränkt arbeitsfähig.	KL (Material)
9.1	30	Hans-Jörg Wahl	Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, die Zusammenführung der Zentren zu einem Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten und einem Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung weiter zu entwickeln und die Ergebnisse der Synode vorzustellen.	KL (Material)
9.1	31	Hans-Jörg Wahl	Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, für das neue Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten eine Koordinierungsstelle hinsichtlich aller Angebote für Kinder und Jugendliche zu planen.	KL (Material)
9.1	36	Dieter Eller	Die Synode möge beschließen:	KL (Material)

			Die im Beschlussvorschlag des ThA vorgesehene Errichtung einer neuen Fachstelle im Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung für die Frauenarbeit wird zurückgestellt. Die dafür vorgesehenen Mittel verbleiben zunächst beim Verband der Evangelischen Frauen. Zentrum und Verband entwickeln gemeinsam mit der geschäftsführenden Pfarrerin bis zum 31.12.2027 ein tragfähiges Konzept für die weitere Arbeit. Das Konzept wird der Kirchensynode in der Frühjahrstagung 2028 zur Entscheidung vorgelegt. Begründung: Die im Beschlussvorschlag des ThA und in der Vorlage der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kürzungen und die Streichung der Stelle der geschäftsführenden Pfarrerin im Verband der Evangelischen Frauen wurde vor den Einbringungen unzureichend kommuniziert. Die Nutzung der im Zentrum vorhandenen Kompetenzen und der Rückgriff auf die langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen des Verbandes ermöglichen die gemeinsame Entwicklung guter und tragfähiger Strukturen. Beide Perspektiven sind wichtig und müssen zusammengeführt werden.	
--	--	--	--	--

5. Dekanatsanträge (soweit nicht schon beschlossen, s. TOP 15.2 und 15.13 unter Aufträge, im Auftrag der Synode vom KSV überwiesen)

zu TOP	Antrag Nr.	Antragstellendes Dekanat	Thema	Wortlaut auf Seite	überwiesen an
15.1	Drs. 23/23 DA	An der Dill	Studium Theologie	22 - 23	ThA und KL
15.3.	Drs. 25/23 DA	Mainz	Bedarfszuweisung für den gemeindepädagogischen Dienst	25	ThA, VA, FA, RA, AKG und KL
15.4	Drs. 26/23 DA	Gießen	Wählbarkeit von Beschäftigten der GüT in den Kirchenvorstand	26	RA, VA und KL
15.5	Drs. 27/23 DA	Rheingau-Taunus	1. Zuweisung für Verwaltungspersonal in Nachbarschaftsräumen 2. Doppik-Ressourcenfragen	27 – 28	1. RA, VA, FA und KL 2. VA, FA, RPAus und KL
15.6	Drs. 31/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Anpassung Budget gemeindepädagogischer Dienst	29	ThA, VA, FA, RA, AKG und KL
15.7	Drs. 32/23 DA	Wetterau	Stellenfinanzierung im gemeindepädagogischen Dienst ab 2025	30 - 31	ThA, VA, FA, RA, AKG und KL
15.8	Drs. 33/23 DA	Westerwald	Festlegung Eingruppierung gemeindepädagogischer Stellen	32	ThA, VA, FA, RA, AKG und KL

15.9	Drs. 34/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Anpassung RVO Handvorschüsse	33	VA, FA, RPAus und KL
15.10	Drs. 35/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Katastrophenhilfe Erdbeben Nord-Syrien	34 - 35	KSV, an KL weitergegeben
15.11	Drs. 36/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Errichtung Pfarrstellen Nachbarschaftsräume	36	RA, VA und KL
15.12	Drs. 37/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Finanzierung Energiekosten	37	FA und KL
15.14 zus. m. 3.3.	Drs.39/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Sachmittel für innovative Verkündigungsstellen	40	ThA, VA, RA, FA, AKG und KL
15.15	Drs. 40/23 DA	Ingelheim-Oppenheim	Teamleitung Verkündigungsteams	41	RA, VA und KL
15.16	Drs. 41/23	Vogelsberg	Umwandlung Personalmittel	42	FA, VA, RA und KL
15.17 zus. m. 3.4	Drs. 42/23 DA	Westerwald	Erhalt der Pfarrstelle bei den EFHN	43	KL und alle Ausschüsse (bis Beginn Sommerferien 2023)
15.18	Drs. 43/23	Westerwald	Verzicht auf Zuweisungskürzungen Diakonie	44	AGV, VA, RA und KL
15.19	Drs. 44/23	Wetterau	Kriterien zur Anbindung der Klinikseelsorgestellen	45 – 46	KL
15.20	Drs. 45/23	Wetterau	„Junge Familien“ als Thema einer Synodentagung	47 – 48	KSV

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>23/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Ev. Dekanat an der Dill Hintersand 15 35745 Herborn	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.1
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 05.11.2022 in Haiger-Fellerdilln bei 60 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode an der Dill beantragt bei der Kirchensynode der EKHN:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

seit Jahren ist schmerzlich und besorgniserregend zu beobachten, dass – trotz zum Teil massiv schwindender Mitgliederzahlen – es verhältnismäßig immer weniger Menschen gibt, welche ein Studium der Ev. Theologie an einer staatlichen Fakultät absolvieren, längst nicht alle Vikarinnen und Vikare eine hauptamtliche Profession in der EKHN anstreben und es somit einen eklatanten Mangel für den Nachwuchs im Pfarrberuf gibt. Auch werden die starken Jahrgänge der sog. „Baby Boomer“ in den nächsten Jahren bzw. in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen.

Wie kann die pfarramtliche Versorgung möglichst gut gewährleistet werden? Und wie können ein breiteres Portfolio an Ausbildungsgängen berücksichtigt werden?

Die bereits eingerichteten Masterstudiengänge an einigen staatlichen Hochschulen (wie Marburg / Lahn, Heidelberg, Greifswald) begrüßen wir sehr.

Einige Evangelische Kirchengemeinden in unserem Ev. Dekanat an der Dill (beispielsweise Eibelshausen) machen gute bis hervorragende Erfahrungen mit jungen Menschen, die eine Ausbildung an einer anerkannten Hochschule innerhalb des Landeskirchlichen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes, sprich: Theologische Hochschule Tabor und Hochschule Liebenzell, die staatlicherseits wertgeschätzt und gefördert werden.

Diese Freien Hochschulen müssen für ihre Akkreditierung alle Bedingungen des staatlichen Hochschulgesetzes erfüllen. Und wir können sagen für die bei uns angestellten Absolventen/innen sagen: Sie sind theologisch und praktisch sehr gut ausgebildet (Bachelor- oder Masterabschluss). Gerade im Hinblick auf die praxisrelevante und begleitende Ausbildung während des Studiums (Predigt, Gemeinde-, Kinder-, Jugend-, Freizeitarbeit), kommen sie mit hervorragendem Vorwissen und Vorerfahrungen zu uns. Andere Landeskirchen stellen sie schon als Pfarrer/innen ein. Wir sind davon überzeugt, dass diese hoch motivierten und begabten Menschen auch in der EKHN ein Zugang zur Bewerbung für den Beruf als Pfarrer/in eröffnet und angeboten werden sollte.

Ein Ergänzungsstudium an einer staatlichen Hochschule könnte sinnvoll und förderungswürdig sein. Selbstverständlich müssen die Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen die gleichen kirchlichen Auswahl- / Prüfungs- und Einstellungsverfahren, Vikariat, Erprobungsdienstzeit usw. wie alle anderen Studierenden durchlaufen und erfolgreich bestehen. Wichtige und sinnvolle Voraussetzungen und Erfahrungen können im Rahmen eines – zunächst – zeitlich befristeten Pilotprojekts bzw. Erprobungsverfahrens gesammelt und evaluiert werden.

Wir bitten die Synode und Kirchenleitung der EKHN zu prüfen, ob in absehbarer Zukunft auch Absolventen/innen mindestens einiger und gut ausgewählter Theologischer Fachhochschulen der Weg in den Pfarrberuf in der EKHN geöffnet werden kann.

Abstimmungsergebnis: 43 Ja, 13 Nein, 4 Enthaltungen

Datum: 10.11.2022



Unterschrift DSV-Vorsitzender:

Dr. Wolfgang Wörner

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung			☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung			☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			☐	☐
Bauausschuss			☐	☐
Benennungsausschuss			☐	☐
Finanzausschuss			☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss			☐	☐
Rechtsausschuss			☐	☐
Theologischer Ausschuss			☐	☐
Verwaltungsausschuss			☐	☐
Kirchenleitung				☐
Kirchensynodalvorstand				☐
			Unterschrift:	

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	24/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Mainz	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.2
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 02.03.2023 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz, bei 53 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanat Mainz bittet die XIII. Kirchensynode der EKHN dafür Sorge zu tragen, dass die postalische Zusendung von kirchlichen Druckerzeugnissen und Anschreiben an die Mitglieder der EKHN zukünftig diskriminierungsfrei erfolgt.

Begründung: Derzeit adressiert die EKHN, wenn sie kirchliche Post an Haushalte mit mehreren evangelischen Personen verschickt, nur an das älteste Haushaltsmitglied. Dieses Vorgehen trägt zwar dem Umstand Rechnung, dass gleichlautende Post nur an ein Haushaltsmitglied geschickt und somit Porto eingespart wird, stellt aber eine Diskriminierung der jüngeren Haushaltsmitglieder dar. Als Ausdruck der Wertschätzung aller Mitglieder eines Haushaltes, die sich zum evangelischen Glauben bekennen, plädieren wir für eine Adressierung kirchlicher Post, die entweder alle evangelischen Mitglieder eines Haushaltes mit Vor- und Zunamen aufführt („An: Vorname Musterfrau, Vorname Mustermann“) oder den Haushalt nur mit den Nachnamen der evangelischen Personen aufführt („An den Haushalt Musterfrau/Mustermann“).

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

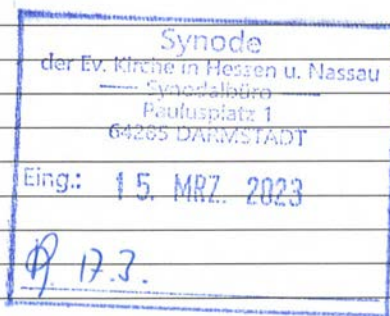
Datum: 6.3.2023

Siegel: 

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: 

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig
	☐ mit Mehrheit		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐	
Bauausschuss	☐	☐	
Benennungsausschuss	☐	☐	
Finanzausschuss	☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
Rechtsausschuss	☐	☐	
Theologischer Ausschuss	☐	☐	
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			



13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	25/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Mainz	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 02.03.2023 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz, bei 53 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen: Auf die finanzielle Budgetierung des gemeindepädagogischen Dienstes wird verzichtet. Der gemeindepädagogische Dienst wird weiterhin über eine Bedarfszuweisung finanziert, die auch höherwertige Tätigkeiten möglich macht.

Begründung: Die finanzielle Budgetierung des gemeindepädagogischen Dienstes nach E9 + 50% ist nicht auskömmlich erstens angesichts zahlreicher langjähriger Mitarbeitender und unterbindet zweitens Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Berufsgruppe, die durch Übernahme höherwertiger Tätigkeiten mit entsprechender Eingruppierung möglich wären. Das Stellen im gemeindepädagogischen Dienst aufgrund der Budgetierung zukünftig unbesetzt bleiben müssten, um Rücklagen für höherwertige Tätigkeiten zum Beispiel im Bereich Seelsorge anzusparen oder die Vergütung langjährig Beschäftigter zu zahlen, macht es deutlich schwerer, gemeindepädagogische Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten.

Abstimmungsergebnis: 52 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Datum: 6.3.23

Siegel: 

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: 

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig
	☐ mit Mehrheit		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐	
Bauausschuss	☐	☐	
Benennungsausschuss	☐	☐	
Finanzausschuss	☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
Rechtsausschuss	☐	☐	
Theologischer Ausschuss	☐	☐	
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	26/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Gießen	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.4
	(bei Haushalts-Anträgen An- gabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 04.03.2023 in Gießen bei 50 anwesenden von 64 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

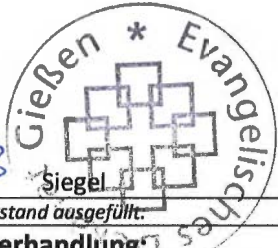
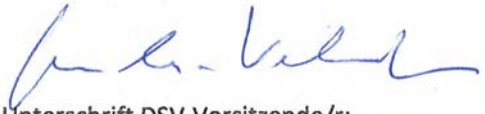
Die Kirchensynode möge Folgendes beschließen:

Bei der nächsten Novellierung der KGWO wird § 4 Abs. 2 dahingehend geändert, dass künftig Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen, die in einer gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GÜT) des Dekanats angestellt sind, in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Sollte im Einzelfall in Kirchenvorstandssitzungen eine persönliche Befangenheit vorliegen, wären diese kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Beratung und Beschlussfassung gemäß § 37 KGO ausgeschlossen.

Begründung:

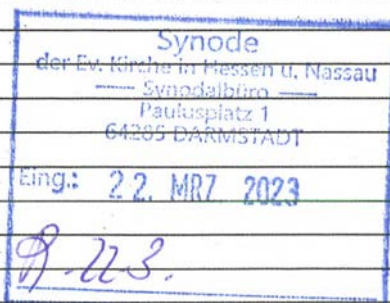
Es hat sich in mehreren Fällen die Situation ergeben, dass Mitarbeitende einer Kita von der Mitwirkung im Kirchenvorstand der Gemeinde ausgeschlossen sind, in der sich die Kita befindet, auch wenn diese in der Trägerschaft des Dekanats steht.

Da die Kirchenvorstände im Rahmen einer GÜT nur noch in wenigen Fällen über Angelegenheiten der Kita beraten und beschließen, ist die Regelung über die Nichtwählbarkeit dieses Personenkreises nicht länger gerechtfertigt. Auf der anderen Seite werden dringend engagierte Gemeindemitglieder gesucht, die bereit sind, im Kirchenvorstand mitzuarbeiten.

Datum: 9.3.23	Siegel: 	Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: 
----------------------	---	--

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐		
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐		
Bauausschuss	☐		
Benennungsausschuss	☐		
Finanzausschuss	☐		
Rechnungsprüfungsausschuss	☐		
Rechtsausschuss	☐		
Theologischer Ausschuss	☐		
Verwaltungsausschuss	☐		
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>27/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 12.11.2022 in Hünstetten-Oberlibbach bei 71 anwesenden von 89 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

1. Anträge von Kirchenvorständen oder mind. fünf Synodaler (gem. DSO § 24 Abs.3)

Der Synode liegen die folgenden Anträge vor:

**a) Antrag des Dekanatsynodalvorstands des Evang. Dekanat Rheingau-Taunus –
Zuweisung für Verwaltungspersonal in Nachbarschaftsräumen**

Beschluss:

Die Dekanatssynode des Dekanats Rheingau-Taunus stellt den Antrag an die 13. Kirchensynode der EKHN, die Zuweisung für Verwaltungspersonal in den Nachbarschaftsräumen aufzustöcken.

Sie bittet die Kirchensynode zu prüfen, dass jedem Nachbarschaftsraum eine zusätzlich halbe Stelle für Verwaltungspersonal zugeteilt wird. Diese Stelle soll eine Leitungsstelle Gemeindemanager*in sein, die je nach Größe des Nachbarschaftsraums in einer angemessenen Weise honoriert wird, um auf dem Arbeitsmarkt auch qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.

Gleichzeitig wird damit beantragt, dass die Weiterbildung Gemeindemanager*in zügig wieder aufgenommen und entsprechend ausgebaut wird.

Die Refinanzierung soll aus eingesparten, gesamtkirchlichen Mitteln im Bereich des Pfarrdienstes aufgrund der Pfarrstellenreduktion erfolgen.

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen.

**b) Antrag des Kirchenvorstands der Evang. Kirchengemeinde Heftrich und Bermbach –
Unterstützung des Antrags aus der Synode Wiesbaden**

Beschluss:

Die Synode des Evang. Dekanat Rheingau-Taunus übernimmt den Antrag des Evang. Dekanat Wiesbaden (gem. §1 Abs 3 KSGeschO) mit folgendem Wortlaut:

Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat, wie wir alle und in besonderer Weise die Pilot-Regionalverwaltungen leidvoll erfahren mussten, extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Evang. Dekanats Rheingau-Taunus bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, LOKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“ werden würde. „Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.“ (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33)

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage nicht für zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur nicht für praktikabel.

Wir bitten deshalb die Kirchensynode der EKHN dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und technischer Unterstützung / Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt der Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.



Datum: 17.11.22

Siegel

Gabriele Kießel
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt.

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

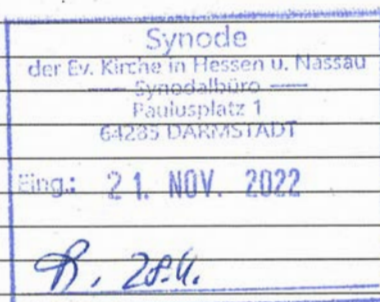
☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐



Unterschrift:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	31/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.6
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10. 03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt einstimmig,
die Kirchensynode aufzufordern, bei den anstehenden HH-Beratungen das zukünftige Budget der
Dekanate für den gemeindepädagogischen Dienst so auszustatten, dass erst einmal alle Stellen
auskömmlich weiterbetrieben werden können. Falls eine grundsätzliche Absenkung gewünscht ist,
sollte es einen Übergangszeitraum geben, ähnlich dem Abbau von überzähligen Funktionszuweisungen
bei den Dekanatsfusionen z.B. im DJR-Bereich.

Begründung:

Die Einführung des Budgets sollte keine „heimliche“ Einsparungsmaßnahme sein.; sonst sollte auch so
darüber diskutiert werden.

Für den gemeindepädagogischen Dienst erweitert sich mit dem neuen Verkündigungsdienstgesetz sein
Aufgabenbereich, denn nur so kann in manchen Bereichen der Verkündigungsdienst weiterhin
aufrechterhalten werden, wenn andere Gruppen sich dort mehr zurückziehen müssen, z.B. Schulen.
Aus diesem Grund braucht es attraktive Stellen im gemeindepädagogischen Bereich, um hier neue
Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen. Der Stellenmarkt ist, wie viele anderen Bereichen, zurzeit sehr
angespannt. Aus diesem Grund ist eine Absenkung der Zuweisungen für den gemeindepädagogischen
Bereich kontraproduktiv und wird dazu führen, dass auch in dieser Sparte mehr und mehr Stellen nicht
besetzt werden können.

Zumindest sollte wie bei anderen Prozessen, z.B. Dekanatsfusionen, eine Übergangsfrist möglich sein,
die am Anfang das volle Budget garantiert.

Datum: 15. März 2023



Unterschrift Dekan:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit	
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
	Beteiligt	Feder- führend		
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐		
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐		
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐		
Bauausschuss	☐	☐		
Benennungsausschuss	☐	☐		
Finanzausschuss	☐	☐		
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐		
Rechtsausschuss	☐	☐		
Theologischer Ausschuss	☐	☐		
Verwaltungsausschuss	☐	☐		
Kirchenleitung		☐		
Kirchensynodalvorstand		☐		
			Unterschrift:	

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>32/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.7
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **18.03.2023** in **Gambach**
bei.....**77**.....anwesenden von.....**100**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Änderungen in der Stellenfinanzierung im gemeindepädagogischen Dienst ab 2025
TOP 15.2

Das Dekanat Wetterau stellt hiermit einen Änderungsantrag bezüglich der Finanzierung des gemeindepädagogischen Dienstes in den Dekanaten an die Kirchensynode der EKHN:

Beschluss:

Das Evangelische Dekanat Wetterau fordert die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dazu auf, das Budget der Personalkosten pro gemeindepädagogischer Stelle generell auf Eingruppierung E 10 festzulegen, damit das Budget für alle Dekanate die Möglichkeiten eines konzeptionellen Spielraumes bieten kann.

Beschluss:

Mit großer Mehrheit bei drei Enthaltungen angenommen

Begründung:

Die Bedarfszuweisung des gemeindepädagogischen Dienstes wird abgelöst durch ein Budget für den gemeindepädagogischen Dienst:

Die Dekanate sollen ab 2025 einen Finanzrahmen in Höhe der durchschnittlichen Eckwerte der Personalkosten für den gemeindepädagogischen Dienst (E9+50 %) erhalten. Innerhalb dieses zugewiesenen Budgets kann entsprechend den Anforderungen bei der Weiterentwicklung der gemeindepädagogischen Konzeption vor Ort entschieden werden, welche Personen für welche Stellen mit welchen Qualifikationen für welche Aufgaben einzustellen sind. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben anhand der jeweiligen Stellenbeschreibung.

Im Evangelischen Dekanat Wetterau wäre der angedachte finanzielle Spielraum innerhalb eines Budgets für den gemeindepädagogischen Dienst aber nicht gegeben, da die existierenden Stellen bereits jetzt diesen (Finanz-) rahmen sprengen würden. Insofern hätte das Dekanat eben keinerlei „Gestaltungsmöglichkeiten“ im Zuge von EKHN 2030, sondern müsste eher Aufgaben und Konzeptionen seiner Gemeindepädagog:innen beschneiden und herabstufen, um den finanziellen Rahmen zu erfüllen.

Das vorgesehene Budget von E 9 + 50 % pro gemeindepädagogischer Sollstelle führt in unserem Dekanat, wie vermutlich auch in anderen Dekanaten zu einer finanziellen

Unterdeckung, da alle gemeindepädagogischen Stellen in den Nachbarschaftsräumen angesiedelt sind und mit E 9 +50% ausgestattet werden (müssen).

Darüber hinaus gibt es aber weitere 2,5 Stelle im gemeindepädagogischen Dienst mit dekanatsweiter Aufgabenstellung, die mit E10 eingruppiert sind. Diese sind die beiden Dekanatsjugendreferenten und die gemeinsam mit der GfdE entwickelte Altenseelsorgestelle.

Insofern kann an hierbei nicht von einem Finanzrahmen gesprochen werden, der Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und der eine eigene finanzielle Planung innerhalb eines Rahmenplanes gewährleistet.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

DSV



Datum: 20.03.2023 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: (Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐	
Bauausschuss	☐	☐	
Benennungsausschuss	☐	☐	
Finanzausschuss	☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
Rechtsausschuss	☐	☐	
Theologischer Ausschuss	☐	☐	
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodaltbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 30. MRZ. 2023

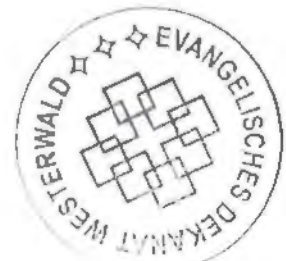
SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	33/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.8
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 17.03.2023 in Westerburg bei 50 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Das Evangelische Dekanat Westerwald fordert die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dazu auf, das Budget der Personalkosten pro gemeindepädagogischer Stelle generell auf Eingruppierung E 9 + 50 % und pro DJR-Stelle auf E 10 festzulegen, damit das Budget für alle Dekanate die Möglichkeiten eines konzeptionellen Spielraumes bieten kann.

Begründung:

Das vorgesehene Budget von E 9 + 50 % pro gemeindepädagogischer Sollstelle führt in unserem Dekanat, wie vermutlich auch in anderen Dekanaten zu einer finanziellen Unterdeckung, da alle gemeindepädagogischen Stellen in den Nachbarschaftsräumen angesiedelt sind und mit E 9 + 50% ausgestattet werden (müssen). Darüber hinaus gibt es aber mit den Dekanatsjugendreferenten weitere 2,0 Stellen im gemeindepädagogischen Dienst, die mit E10 eingruppiert sind. Dies hätte zur Folge, dass zwei Nachbarschaftsräume nur mit E8-Stellen versorgt werden können. Insofern kann an hierbei nicht von einem Finanzrahmen gesprochen werden, der Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und der eine eigene finanzielle Planung innerhalb eines Rahmenplanes gewährleistet.



Datum: 27.3.2023 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: V. min Siegel

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐		
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐		
Bauausschuss	☐		
Benennungsausschuss	☐		
Finanzausschuss	☐		
Rechnungsprüfungsausschuss	☐		
Rechtsausschuss	☐		
Theologischer Ausschuss	☐		
Verwaltungsausschuss	☐		
Kirchenleitung	☐		
Kirchensynodalvorstand	☐		
		Unterschrift:	

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	34/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.9
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt einstimmig,
die Kirchensynode aufzufordern, die Kirchenverwaltung zu bitten, die Rechtsverordnung über das
Führen von Handvorschüssen (Handvorschussverordnung – HVVO) in § 3 so anzupassen, dass in
begründeten Ausnahmefällen auch eine Überweisung von diesem Konto zum Begleichen von
Rechnungen oder Erstattungen möglich ist.

Begründung:
Manchmal ist es nicht zu vermeiden, dass Mitarbeitende persönlich Beträge für das Dekanat oder
Einrichtungen des Dekanats vorlegen müssen. Bisher war es möglich, diese bar zu erstatten, aber nicht,
diese Summe von einer Barkasse aus zu überweisen.
Da Bargeld zunehmend weniger genutzt wird, sollte auch eine Erstattung per Überweisung in
begründeten Fällen möglich sein.
Zumal die Barkassen monatlich abgerechnet werden müssen, besteht auch nicht die Gefahr, dass ein
Schattenhaushalt entsteht.

Datum: 15. März 2023




 Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	☐ Annahme	☐ Ablehnung
	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	35/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.10
Ingelheim - Oppenheim	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Erdbeben Syrien

(der Antrag wird aufgrund seiner Dringlichkeit im Hinblick auf die aktuelle Situation vorab an den KSV
und den Kirchenpräsidenten übersandt)

Die Synode des Dekanats Ingelheim-Oppenheim fordert die EKHN Synode und ihre Präses Birgit Pfeiffer bei einer Gegenstimme dazu auf, deutlich Stellung zu der äußerst schwierigen Situation im Nordosten Syriens, die sich im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe noch einmal dramatisch verschlechtert hat, zu beziehen.

Wir fordern nachdrücklich, alle Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Kirche selbst oder über diplomatische Kanäle, wie etwa Bundesregierung und das Auswärtige Amt, aber auch Vertreterinnen und Vertreter der Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) zu nutzen.

Um den Transport von Hilfsgütern zu ermöglichen, müssen sofort alle Reisebeschränkungen an den Grenzen aufgehoben werden. Es kann nicht stillschweigend hingenommen werden, dass Hilfe erst nach langwierigen Verhandlungen und unter ständiger Kontrolle des Regimes geleistet werden kann. Die Verteilung der Hilfsgüter muss ohne Einflussnahme des Regimes und in deren eigener Verantwortung stattfinden können. Die administrative Verwaltung hat zu massiven Verzögerungen geführt, in deren Folge nur Teile der Hilfsgüter überhaupt ihr Ziel erreichen konnten.

Die Region Idlib, ohnehin schon weitestgehend isoliert und letzter Zufluchtsort für Tausende von Binnenflüchtlingen, wird systematisch abgeriegelt. Da die Menschen dort teilweise dem Assad-Regime kritisch gegenüberstehen und sich überwiegend aus Kurden christlichen Glaubens rekrutieren, verschärft die Situation des Bürgerkrieges die Lage noch einmal erheblich. Die Menschen dort sind weder in der Lage sich selbst zu versorgen, noch können sie ausreichend über Hilfstransporte versorgt werden. Ein sprunghafter Anstieg der Selbstmordrate unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist Folge der wirtschaftlichen Notlage und völligen Perspektivlosigkeit, die diese Menschen trifft.

In den letzten Jahren wurden bis auf einen alle Grenzübergänge aus der Türkei geschlossen. Dieser eine Übergang wurde bei dem Erdbeben beschädigt und erst nach vier Tagen erreichten wenige Helfer/Hilfsgüter die Region. Es fehlt buchstäblich an Allem.

Während die internationale Hilfe in der Türkei längst angekommen ist und die Berichterstattung in den Medien uns die Not der Menschen täglich vor Augen führt, findet die Katastrophe in Syrien fast unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Datum: 15. März 2023



Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	36/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.11
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt
mit 42 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen,
die Kirchensynode aufzufordern, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, dass Pfarrstellen auf
Dekanatsebene errichten werden, wenn sich Nachbarschaften im Dekanat als AG organisieren oder zum
Zeitpunkt der Bemessung der Verkündigungsdienstteams die Rechtsformen der Nachbarschaften noch
nicht geklärt sind.
Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt durch das Vertretungsorgan der Nachbarschaft.

Begründung:

Schon die letzte Pfarrstellenbemessung hat gezeigt, dass es sehr schwierig ist Pfarrstellen im Einzelnen
zu bemessen. Manchmal waren es am Ende Stellen nach dem Komma, die über den Erhalt oder die
Kürzung der Pfarrstelle entschieden haben.

Außerdem haben viele Pfarrpersonen und auch Kirchengemeinden diese Kürzungen als persönliche
Kränkung erlebt, auch wenn die Wenigsten etwas, z.B. für die Austrittszahlen in Ihrer Kirchengemeinde,
konnten.

Aus diesem Grund halten wir eine Berechnung der Ansprüche auf Pfarrstellen und Stellen aus dem
kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst auf Nachbarschaftsebene für transparenter
und gerechter. Da die Nachbarschaften keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, wäre dann
eine Errichtung der Pfarrstellen auf Dekanatssebene nur sinnvoll.

Datum: 15. März 2023



Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐		
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐		
Bauausschuss	☐		
Benennungsausschuss	☐		
Finanzausschuss	☐		
Rechnungsprüfungsausschuss	☐		
Rechtsausschuss	☐		
Theologischer Ausschuss	☐		
Verwaltungsausschuss	☐		
Kirchenleitung	☐		
Kirchensynodalvorstand	☐		
		Unterschrift:	

i. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	37/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.12
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt einstimmig,
die Kirchensynode aufzufordern, für eine auskömmliche Finanzierung der Dekanate und
Kirchengemeinden angesichts der deutlich gestiegenen Energiekosten zu sorgen.

Begründung:

Bei der HH-Planung des Dekanats Ingelheim-Oppenheim wurden zu Recht 10.000,- € für höhere
Energiekosten eingeplant.

Da diese zurzeit aus den freien Zuweisungen finanziert werden, bedeutet dies einen deutlichen
Einschnitt in die Möglichkeiten des Dekanats, Arbeitsbereiche wie Jugend, Erwachsenenbildung,
Gesellschaftliche Verantwortung, Mission & Ökumene, Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern
und zu unterhalten.

Viele Einrichtungen bemühen sich den Energieverbrauch zu senken, kommen damit aber mittlerweile
an deutliche Grenzen und werden so kaum die höheren Kosten auffangen können.

Datum: 15. März 2023



Unterschrift Dekan:



ii. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	☐ Annahme	☐ Ablehnung
	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

13. KS/23.01.2023

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>38/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.13
Ingelheim-Oppenheim	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim-Oppenheim bittet die Landessynode einstimmig,
den Prozess der Grundsteuererklärung der Kirchengemeinden mit Hilfe des KPMG-Programms bis zur
Herbstsynode zu evaluieren.

Folgende Fragen sollen dabei geklärt werden:

- Warum wurde gerade dieses Programm gewählt?
- Warum ist keine Hotline eingerichtet worden, die einem zeitnah und per Team-Viewer hätte weiterhelfen können?
- Warum musste jede Kirchengemeinde ihre Erklärung selbst erstellen? Hätten diese Arbeit nicht von den Regionalverwaltungen mit Zusatzkräften übernommen werden können? Die Kosten hätte man den Kirchengemeinden gesondert in Rechnung stellen können oder wären aus gesamtkirchlichen Mitteln zu tragen gewesen.
- Wie wird künftig bei komplizierten Verwaltungsvorgängen für die Kirchengemeinden seitens der Kirchenverwaltung vorgegangen? Was hat die Kirchenverwaltung aus dem Ärger mit der Grundsteuererklärung mit Hilfe des KPMG-Programms für die Zukunft gelernt?

Begründung:

Jede Kirchengemeinde musste sich selbst in das Grundsteuerprogramm der KPMG und in die Thematik einarbeiten. Zeit, die – ganz gleich, ob die Erklärung von Ehren- oder Hauptamtlichen erstellt wurde – als Ressource in der Gemeindegemeinschaft fehlte.

Bereits durch die Verknüpfung mit der Funktionsmailadresse (Zugang konnte nur mit Zugriff auf diese Mailadresse erstellt werden. Bei jeder Anmeldung wurde die PIN, die zusätzlich zum Passwort einzugeben ist, an die Funktionsmailadresse geschickt) konnte die Bearbeitung nur von einem eingeschränkten Personenkreis vollzogen werden. Das Erstellen der Grundsteuererklärung durch dieses Programm war nicht nur sehr zeitaufwendig, sondern auch sehr komplex (verglichen mit Elster, das einzelnen aus dem privaten Kontext vertraut ist). Dass dies so sei, zeichnete sich bereits im Vorfeld ab, da seitens der Kirchenverwaltung Video-Tutorials bzw. konkrete Ansprechpartner benannt wurden. Jedoch kam es zu spezifischen Fragen, die nicht eindeutig in den Tutorials erklärt wurden. Voreingegebene Daten waren fehler- und lückenhaft. Darüber hinaus kam es zu Systemfehlern (Auswahl im Dropdown-Menü nicht möglich, gespeicherte Daten waren bei Wiederaufruf verloren, trotz sorgfältig eingegebener Daten kam es zu Fehlermeldungen, funktionierte das Validieren oder die Übermittlung nicht auf Anhieb, etc.). Anfragen durften lediglich per Mail gestellt werden. Die Antworten darauf kamen zeitversetzt, so dass die Bearbeitung immer wieder unterbrochen werden musste. Erschwert wurde die Bearbeitung zudem dadurch, dass wenige Wochen vor Abgabe drei Wochen lang kein Ansprechpartner für die Grundsteuer erreichbar war.

Darüber hinaus lagen in den Gemeinden nicht alle Daten vor, die eingegeben werden sollten. Daher war eine Kontaktaufnahme mit der Regionalverwaltung (die übrigens gerne geholfen hätten, wenn sie gekonnt hätten) und auch mit der Bauabteilung unausweichlich. Ebenso mussten eigens Ausfüllhilfen beim Finanzamt angefordert werden.

Es ist zu erwarten, dass auch künftig ähnlich geartete Verwaltungsaufgaben seitens der Kirche zu erledigen sind, die teilweise von außen, z.B. seitens des Staats, an die Kirche herangetragen werden. Daher ist es dringend notwendig zu überlegen, wie diese Verwaltungsaufgaben bewältigt werden, ohne personelle und zeitliche Ressourcen der Kirchengemeinden zu beanspruchen. Auch sollte hierbei immer der lokale Ansprechpartner in Form der Regionalverwaltung klar integriert sein.

Datum: 15. März 2023



Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgeführt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐

Ergebnis der Synodalverhandlung
der Evangelischen Kirchen in Hessen u. Nassau
Sitz 1
Eing.: 20. MÄRZ 2023
27.8.

Unterschrift:

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	39/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.14
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 10.03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt
mit 42 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen,
die Kirchensynode aufzufordern, bei den HH-Beratungen eine Ausstattung von Sachmitteln für
innovative Verkündigungsstellen vorzusehen, die auf Dekanatsebene errichtet werden und keinem
Nachbarschaftsraum zugeordnet werden, um z.B. Springerdienste oder besondere Angebote im
Bereich der Kasualien aufzubauen. Die Mittel dazu sollen aus den freien Mitteln bei den Pfarrgehaltern
durch Vakanzen und Kürzungen genommen werden.

Begründung:

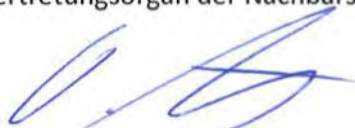
Gerade wenn Pfarrstellen auf Dekanatsebene im Hinblick auf innovative Projekte angesiedelt werden,
brauchen sie eine Ausstattung mit Sachmitteln – vergleichbar den Profilstellen.

Da ekhn2023 nicht nur ein Kürzungsprogramm, sondern eben auch ein Kirchenreform- und
-entwicklungsprogramm ist, braucht es solche Experimentier- und Entwicklungsmöglichkeiten, z.B. im
Kasualbereich.

Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt durch das Vertretungsorgan der Nachbarschaft.

Datum: 15. März 2023




Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

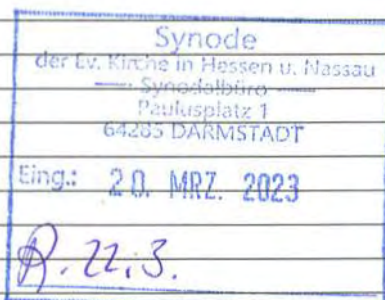
Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐



Unterschrift:

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	40/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.15
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

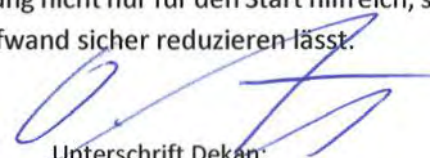
Die Dekanatssynode hat am 10. 03.2023 in Schwabsburg
bei 53 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt
mit 45 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 3 Nein-Stimmen,
die Kirchensynode aufzufordern, bei der Ausgestaltung der Verkündigungsteams eine klare
organisatorische Teamleitung ähnlich der bewährten Praxis, z.B. in Klinikseelsorgeteams, vorzusehen.
Dabei sollten die grundsätzlichen Aufgaben, Vollmachten und die zeitliche Entlastung in einer
entsprechenden Geschäftsordnung verbindlich geklärt werden.

Begründung:

Mit den Verkündigungsteams schlägt die EKHn ein ganz neues Kapitel in der Organisation des
Verkündigungsdienstes auf, das nachvollziehbar ist. Für viele Kolleginnen und Kollegen in den
verschiedenen Fachrichtungen bedeutet dies ein deutliches Umdenken, eine veränderte Arbeitsweise
und eine verbindliche Zusammenarbeit von verschiedenen Berufsgruppen. Manche freut es, bei
manchen gibt es deutliche Widerstände. Aus diesem Grund braucht solch ein Team eine klare
Teamleitung, um bestimmte Grundregeln aufrechtzuerhalten, gute Rahmenbedingungen zu schaffen
und auch für die Dekaneschaft ein/e klare/r Ansprechpartner/in zu sein. Nach den Erfahrungen aus
anderen kirchlichen Zusammenhängen ist so eine Teamleitung nicht nur für den Start hilfreich, sondern
auch auf Dauer, auch wenn sich nach 2 bis 3 Jahren der Aufwand sicher reduzieren lässt.

Datum: 15. März 2023


Unterschrift Dekan:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	☐ Annahme	☐ Ablehnung
	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐



Unterschrift:

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>41/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.16
Vogelsberg	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 11.03.2023 in Stordorf bei 90 anwesenden von 123 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst erhält das Dekanat für Pfarrstellen, die ab dem 01.01.2028 länger als drei Monate vakant sind, einen anteiligen finanziellen Ausgleich.

TOP 13: Antrag an Kirchensynode – Umwandlung von Personalmittel in Sachmittel für nicht besetzte Pfarrstellen (Drucksache 5.4.II/23)

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Vogelsberg beantragt, dass bereits ab 01.01.2024 die Regelung greift, dass das Dekanat für Pfarrstellen, die länger als drei Monate vakant sind, und die laut Stellenplan des Dekanats bis mindestens 2029 Bestand haben, einen anteiligen finanziellen Ausgleich erhält.

Beschluss: 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung



Datum: 29.03.2023

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/l:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten

☐

☐

Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

☐

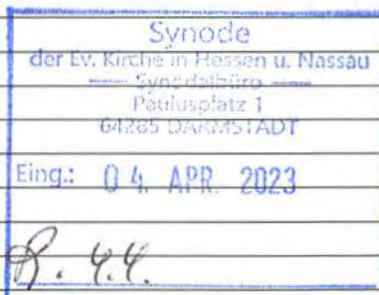
Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift:



I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	42/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.17
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 17.03.2023 in Westerburg bei 50 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Pfarrstelle der geschäftsführenden Pfarrerin für den Landesverband der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau erhalten bleibt und die Arbeit finanziell ausreichend ausgestattet wird.

Begründung:

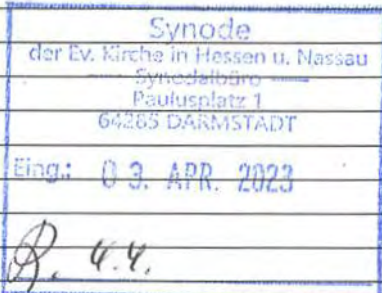
Der Landesverband der Evangelischen Frauen mit seinen 180 Mitgliedsgruppen, 81 Kirchengemeinden und 15 Mitgliedsverbänden wirkt gerade im ländlichen Raum deutlich über seine Verbandsgrenzen hinaus. 68 % der Ehrenamtlichen in der EKH sind Frauen. Sie erhalten durch die geschäftsführende Pfarrerin eine deutlich hörbare Stimme. Der Erhalt der Frauenpfarrstelle ist auch ein Zeichen der Wertschätzung der geleisteten Arbeit.

Datum: 27.3.2023

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: 



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Feder-führend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐	
Bauausschuss	☐	☐	
Benennungsausschuss	☐	☐	
Finanzausschuss	☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
Rechtsausschuss	☐	☐	
Theologischer Ausschuss	☐	☐	
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
		Unterschrift:	

13. KS/23.01.2023

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	43/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.18
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 17.03.2023 in Westerburg bei 50 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die in der Drucksache 39/22 ins Auge gefassten Kürzungen der Zuweisungen der EKHN um 12, 15 oder 30 % gefährden die Arbeit der RDW-HN gGmbH.

Die Kirchensynode möge daher beschließen, keine Kürzungen der Zuweisungen für diese Arbeit zuzulassen.

Begründung:

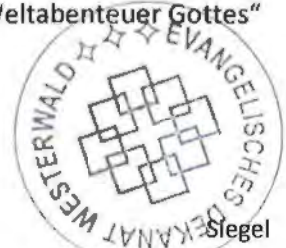
Diakonie und Kirche sind gerade im ländlichen Raum eng verbunden. Diakonische Arbeit wird als kirchliche Arbeit wahrgenommen.

Mit der Arbeit der RDW's sind wir genau dort, wo der Reformprozess EKHN2030 Kirche sieht: Nah bei den Menschen, gerade in schwierigen Lebenssituationen.

Die oft nur teilweise refinanzierte Arbeit der Regionalen Diakonischen Werke ist ein Balanceakt zwischen defizitären und profitablen Bereichen. Gem. den im Arbeitspapier genannten Prüfkriterien sollen u. a. Refinanzierungs- und Akquisitionsstrukturen beachtet werden, um fiskalisch nicht mehr zu verlieren als zu gewinnen.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob wir die Arbeit der Regionalen Diakonie im Sinne von Artikel 15 der Grundordnung der EKD verstehen oder die Einrichtungen als wirtschaftlich zu führende Einheiten betrachten.

Nur eine verlustbereite und vertragsfreie Zuwendung zu Menschen in Not lässt aufhören, aufmerken und fragen: Was treibt diejenigen, die so handeln? (Zitat aus „Im Weltabenteuer Gottes“ Günter Thomas)



Datum: 27.3.2023 Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: *V. m. m.*

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐	
Bauausschuss	☐	☐	
Benennungsausschuss	☐	☐	
Finanzausschuss	☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
Rechtsausschuss	☐	☐	
Theologischer Ausschuss	☐	☐	
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>44/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.19
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **18.03.2023** in **Gambach**

bei.....**77**.....anwesenden von.....**100**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag zur Situation in der Pflege

TOP 15.1

Beschluss:

Die Synode des Dekanats Wetterau bittet die gesamtkirchliche Synode noch einmal neu über die nicht budgetierbaren Stellen im Bereich der Klinikseelsorge inhaltlich zu beraten und über deren Bemessung und Zuteilung zu beschließen. Hierbei ist besonders das Kriterium der Vergabe der Stellen an sogenannte „Großkliniken“ und „Krankenhäuser der Maximalversorgung“ kritisch zu überprüfen.

Beschluss:

Mit einer Enthaltung angenommen

Begründung:

Die Synode des Dekanates Wetterau hat sich auf ihrer Synodentagung im März 2023 ausführlich mit dem Thema „Pflege- und Versorgungsnotstand – Ursachen und Gestaltungsoptionen“ beschäftigt. Vom Pflege- und Versorgungsnotstand sind KlientInnen, PatientInnen besonders betroffen, die nicht mehr die Behandlung oder Versorgung erhalten, die sie erwarten können, sowie Beschäftigte auf nahezu allen Arbeitsebenen. Betroffen sind Kliniken und Altenhilfeeinrichtungen gleichermaßen.

Die Abnahme familialer Pflegepotenziale und der demographisch bedingte Übergang geburtenstarker Jahrgänge in eine Phase zunehmender Pflege- und Versorgungsbedarfe wird in den kommenden Jahren die Gesellschaft vor noch größere Herausforderungen stellen.

Mit der Reduzierung bzw. Streichung von Stellen im Bereich Klinik- oder Altenseelsorge ziehen wir uns als Kirche wahrnehmbar aus einem gesellschaftlichen Bereich heraus, der angesichts der momentanen und künftig sich noch verschärfenden Lage dringend der kirchlich-sozialanwaltschaftlichen Einrede auf politischer Ebene bedarf und der seelsorgerlichen Zuwendung denen gegenüber, die im System als PatientInnen / KlientInnen oder Pflegende stehen.

Der Prozess EKH 2030 sieht ausdrücklich die Orientierung der kirchlichen Arbeit an Feldern des Gemeinwesens vor. Der nun stattfindende Teilrückzug aus diesen Arbeitsfeldern bedeutet also den Verlust von Expertise und der Möglichkeit, sich glaubhaft politisch einzumischen. Er bedeutet aber auch, die Betroffenen des Gesundheits- und Pflegesystems auf beiden Seiten mehr und mehr alleine zu lassen.

Wir bitten aber auch um Überprüfung der Verteilungskriterien, weil die Verteilung der wenigen verbleibenden nicht budgettierbaren Stellen an sog. „Großkliniken“ und „Krankenhäusern der Maximal-versorgung“ keine Anwendung qualitativer Auswahlkriterien erkennen lässt, sondern offenbar rein quantitativ vorgeht.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung im Blick auf diese verbleibenden Stellen hat in der Vergangenheit u.E. nicht stattgefunden. Es wurde kein inhaltlich überprüfbarer und diskutierter Kriterienkatalog vorgelegt, anhand dessen Entscheidungen getroffen wurden.

So wurde beispielsweise die Verweildauer von Menschen in Einrichtungen gar nicht betrachtet; die durchschnittliche Verweildauer in deutschen Kliniken liegt heute bei 7 Tagen. Einrichtungen mit längerer Verweildauer, wie z.B. landespsychiatrische Einrichtungen oder eine Kerckhoff-Klinik, die eines der größten Schwerpunktzentren für die Behandlung von Herz-, Lungen-, Gefäß- und Rheumaerkrankungen sowie Transplantations- und Rehabilitationsmedizin in Deutschland ist, werden so gar nicht mehr in die Betrachtung mit einbezogen.



Datum: 20.03.2023 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Tobias J. Utter
(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	Beteiligt ☐	Feder-führend ☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodaleuro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 30. MRZ. 2023
30.3.

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>45/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.20
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **18.03.2023** in **Gambach**

bei.....**77**.....anwesenden von.....**100**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag an den Kirchensynodalvorstand zum Thema „Junge Familien“

TOP 15.4

Beschluss:

Die Dekanatssynode des Dekanats Wetterau regt beim KSV an, das Thema „junge Familie“ in einer der nächsten Synodentagungen zum zentralen, inhaltlichen Thema zu machen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

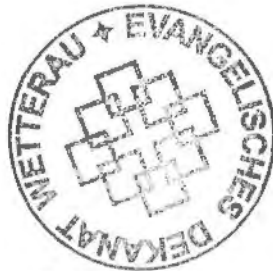
Begründung:

Im Zusammenhang von AP 7 und den in der EKHN durchgeführten Befragungen von jungen Familien und deren Erwartungen an Kirche zeigt sich ein erheblicher Nachholbedarf bei der kirchlichen Betrachtung dieser Zielgruppe. Sie tauchen in den bisherigen kirchlichen Arbeitsfeldern an ganz unterschiedlicher Stelle auf: in der Arbeit von Familienbildungsstätten, Familienzentren und nicht zuletzt auch bei den KiTas und bei den sog. Familiengottesdiensten. Dabei ist die Lebenswelt von jungen Familien einerseits durchaus vielgestaltiger und andererseits deren Erwartungen an Kirche viel breiter.

Der Prozess EKHN2030 hat es als „Zukunftsprozess“ bisher nicht geschafft, die unterschiedlichen Themen- und Handlungsfelder und deren anstehenden Veränderungen „unter neuen Bedingungen“ zielgruppenspezifisch zu betrachten. Eine intensivere Beschäftigung mit dem Themenfeld „junge Familien“, mit den Handlungsoptionen des der Synode vorgelegten Berichts des Arbeitspaketes 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“, könnte daher künftig verstärkend richtungsweisende Impulse sowohl für den gesamtkirchlichen Transformationsprozess wie auch für die notwendigen Änderungen auf Dekanatsebene ergeben.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

DSV



Datum: 20.03.2023

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:**A. Beschluss vom:**☐ Annahme☐ Ablehnung☐ einstimmig☐ mit Mehrheit**B. Der Antrag wurde überwiesen an:**

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐☐

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

☐☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

☐☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐☐

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

☐☐

Bauausschuss

☐☐

Benennungsausschuss

☐☐

Finanzausschuss

☐☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐☐

Rechtsausschuss

☐☐

Theologischer Ausschuss

☐☐

Verwaltungsausschuss

☐☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift:

